Rudern – Kanu – Segeln – Motorboot – Wasserski – Wintersport

Stand: Dezember 2018



Stegordnung der Segelabteilung

1. Allgemeines:

Diese Stegordnung regelt die Vergabe der Liegeplätze, sowie die Regeln zur Benutzung der Steganlagen der Segelabteilung im Ruder-Club Traben-Trarbach 1881 e.V. (im Folgenden RCTT genannt)

Bei den Steganlagen handelt es sich um den Seglersteg (WSA Gen.-Nr.:....) und den motorbootfähigen Steg (WSA Gen.-Nr.:)

Die Steganlage ist für Segelboote von max. 8 Meter Länge und/oder max. 2 Tonnen Verdrängung konzipiert. Ausnahmen hiervon können nur durch den Abteilungsleiter erteilt werden. Auf Verlangen sind die genannten Anforderungen nachzuweisen.

Für an den Stegen des RCTT anliegende Boote/Schiffe wird von Seiten des Vereins keine Haftung übernommen. Für eventuelle Versicherungen hat jeder Bootseigner selbst zu sorgen.

2. Belegung:

Die Liegeplätze werden durch den Abteilungsvorstand an Mitglieder der Segelabteilung gemäß separatem Plan zugeteilt. Der Liegeplatz darf erst nach Abschluss eines Pachtvertrages mit dem RCTT in Anspruch genommen werden. Die zugewiesenen Liegeplätze sind einzuhalten.

Freie Liegeplätze können an Segel- und Motorboote von Mitgliedern anderer Abteilungen des RCTT, oder als Gastliegeplätze (siehe Punkt 5) vergeben werden.

Bei Bedarf an Liegeplätzen für Segelboote der Segelabteilung oder deren Mitglieder müssen Motorboote und Boote von Mitgliedern anderer Abteilungen zurückstehen.

Eine Untervermietung des Stegplatzes ist nur mit Zustimmung des Vorstandes und des Abteilungsvorstandes Segeln unter Abschluss eines eigenen Pachtvertrages zulässig.

3. Benutzung:

Das Betreten der Steganlagen ist den Mitgliedern des RCTT und, in Begleitung, auch deren Gästen gestattet. Minderjährige ohne Schwimmausbildung müssen eine Schwimmweste tragen.

Während der Segelausbildung und bei Regatten müssen alle Jugendlichen eine Schwimmweste tragen.

Es wird um einen pfleglichen und rücksichtsvollen Umgang mit der Steganlage, sowie ein umweltbewusstes Verhalten, insbesondere im Bereich der Wasser- und Uferfläche, gebeten. Die Nutzung sämtlicher Steganlagen sowie deren Zugänge erfolgt unter Haftungsausschluss des Vereins und auf eigene Gefahr. Insbesondere gibt es keinen Winterdienst.

Für den Zugang wird den Mitgliedern der Segelabteilung, sowie den weiteren Steganliegern, gegen Quittung ein Schlüssel der Segelabteilung überlassen. Für den Schlüssel ist ein Pfand in Höhe von 30 Euro zu hinterlegen. (seit 2012)

Rudern – Kanu – Segeln – Motorboot – Wasserski – Wintersport

Die generellen Schlüsselrechte liegen bei der Abteilungsleitung.



Der Nutzungszeitraum ist wie folgt festgelegt:

- **Segelsteg:** i.d.R. 01.04. bis 01.10. des Jahres (Änderungen je nach Witterung möglich)
- Motorbootfähiger Steg: i.d.R. ganzjährig (Änderungen nach Witterung möglich)

Bei Rückbau der Steganlagen (Saisonende, besondere Ereignisse, etc.) haben die Steganlieger dafür Sorge zu tragen, dass die Stegplätze rechtzeitig geräumt sind.

4. Gäste:

Auswärtigen Gästen können bei Bedarf von der Abteilungsleitung bestimmten Abteilungsmitgliedern der Segelabteilung, mit Hinweis auf die Eigenverantwortlichkeit bei Nutzung der Steganlage, freie Liegeplätze für Dauer von max. 1 Woche zugewiesen werden. Die entsprechenden Gebühren (siehe Punkt 5) sollten unmittelbar durch das betreuende Abteilungsmitglied entgegengenommen werden. Für einen Schlüssel zur Steganlage ist ebenfalls ein Pfand von 30 Euro zu hinterlegen (Unterlagen befinden sich im Bauwagen). Über den Mietzins, sowie über das Schlüsselpfand ist eine Quittung auszustellen.

5. Kosten:

Für die Vermietung der Liegeplätze gelten die Liege- und Stellplatzgebühren des RCTT in der jeweils aktuellen Fassung.

Auswärtige Gäste bezahlen pro angefangenen Meter, pro Tag 1,50 Euro inkl. Strom und Wasser.

Liegeplätze können, soweit verfügbar, für Mitglieder anderer Abteilungen des RCTT bei unregelmäßiger, kurzfristiger Benutzung der Steganlage zur Verfügung gestellt werden. Näheres regelt die Gebührenordnung des RCTT.

6. Inkrafttreten:

Die Stegordnung tritt zum 08.12.2018 in Kraft, die bisherigen Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.

Christoph Haußmann
- Abteilungsleiter Segeln –
Traben-Trarbach, 08.12.2018